

*An die
Vorsitzende des Medienausschusses des
Landtages Nordrhein-Westfalen
Frau Claudia Nell-Paul MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



07.09.04

**Westdeutscher
Rundfunk Köln**
Anstalt des öffentlichen Rechts

*Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) - 11. Rundfunkänderungsgesetz (LT-Drucksache: 13/5395)

Appellhofplatz 1
50667 Köln
Postanschrift
50600 Köln
Tel 0221 220-2100/1/2/3
Fax 0221 220-2000
www.wdr.de

Sehr geehrte Frau Nell-Paul,

in der Rückschau auf die öffentliche Anhörung des Medienausschusses des Landtags zur Novellierung des WDR-Gesetzes am 9. Juli 2004 möchte ich mich zunächst noch einmal für die Möglichkeit bedanken, für den WDR zum Gesetzentwurf und zu den in der Anhörung aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen zu können. Der Verlauf der Anhörung hat aus meiner Sicht eine Reihe interessanter Aspekte zum Gesetzgebungsvorhaben deutlich werden lassen. Insgesamt sehe ich auch, dass der Klärungsprozess für den Gesetzgeber ein gutes Stück vorangekommen ist.

Mir ist wichtig, zu den nachfolgend genannten Komplexen eine kurze Aufarbeitung der Diskussion vorzunehmen und Ihnen mein Resümee darzustellen. Dabei kann ich grundsätzlich auf die mit Schreiben vom 29. Juni 2004 übersandte Stellungnahme des WDR Bezug nehmen (LT-Drucksache: 13/1484), auch um Wiederholungen zu vermeiden.

Zur „Prüfungs- und Beschwerdestelle“ (§ 10 Absätze 2 und 3 neu):

Die Vorstellungen im Gesetzentwurf zu diesem Komplex haben in der Anhörung deutliche Kritik erfahren und sind als nicht praktikabel bewertet worden. Die insoweit übereinstimmende Einschätzung, die Herr Grätz als Vorsitzender des Rundfunkrats dazu abgegeben hat, möchte ich dabei hervorheben. Der Vorschlag im Gesetzentwurf verkennt vor allem die unerlässliche Notwendigkeit für jeden Sender, direkte Kommunikation zwischen Programmgestaltern und dem

Publikum pflegen und aufrecht erhalten zu können. Die Etablierung einer zusätzlichen Verwaltungseinheit als „Beschwerdestelle“ müsste zwangsläufig diese natürlichen Kommunikationslinien tangieren und ein bewährtes Eingaben- und Beschwerdemanagement beim WDR mit zusätzlicher Bürokratisierung belasten. Ich sehe darüber hinaus eine Schwächung des Rundfunkrats in seiner Funktion, im Interesse der Allgemeinheit gleichsam als „letzte Instanz“ des binnenpluralen Kontrollzusammenhangs auch Eingaben und Beschwerden zu behandeln.

Mit dem Statement von Herrn Maggiore von der BBC wurde mehr als deutlich, wie spezifisch die einschlägigen Regelungen der BBC auf deren Organisation und das britische Rundfunksystem abgestellt sind. Schon deshalb eignen sie sich nicht zum viel zitierten „Vorbild“ und lassen sich ohne Systembruch nicht auf den WDR übertragen. Ich halte es im übrigen für wenig vernünftig, an das britische Regelungsmodell anzuknüpfen, dass sich - so Herr Maggiore - derzeit selbst in einer Reform befindet, die noch nicht abgeschlossen ist.

Der WDR hat schon ein gut funktionierendes Eingabe- und Beschwerdemanagement. Wir sind aber gerne bereit, Anregungen anzunehmen und unser System weiterzuentwickeln.

Im Ergebnis trete ich daher nachdrücklich für eine Lösung ein, wie sie der WDR in seiner schriftlichen Stellungnahme dargestellt hat. Es sollten also die bereits erfolgten wesentlichen Verfahrensergänzungen im Zuge der letzten Änderung der WDR-Satzung durch Regelungen ergänzt werden, mit denen der Rundfunkrat als Vertreter der Öffentlichkeit noch umfassender über Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm informiert wird. Diese Erweiterungen könnten im Zuge der anstehenden Gesetzesnovellierung geschehen - hierzu hat der WDR für § 10 WDR-Gesetz konkrete Vorschläge in seiner Stellungnahme unterbreitet. Sie könnten aber auch einer weiteren Konkretisierung der Verfahrensregelungen in der WDR-Satzung im Einvernehmen mit dem Rundfunkrat vorbehalten bleiben.

Ergänzend wiederhole ich noch einmal den von mir in der Anhörung gemachten Vorschlag, im Gesetz (z.B. in § 10 Abs. 1 WDR-Gesetz) oder in der Satzung eine vierteljährliche erweiterte Berichtspflicht des Intendanten an den Rundfunkrat über wesentliche Eingaben, Beschwerden und Anregungen zum Programm aufzunehmen. Damit würde die schon jetzt bestehende halbjährliche Berichtspflicht weiter aktualisiert und vor allem inhaltlich substantiell auf wesentliche

Programmeingaben und -anregungen erweitert. Wo dies nach seiner Bedeutung geboten erscheint und rechtlich unbedenklich möglich ist, könnte der WDR auch programmlich unter Einschluss unseres Internet-Angebots entsprechende Themen aufgreifen und zusätzlich Transparenz herstellen.

Ergänzend plant der WDR, eine Anlaufstelle zu benennen, an die zentral Eingaben, Anregungen und Beschwerden gerichtet werden können, um damit zu gewährleisten, dass die Zugangsmöglichkeiten für das Publikum noch transparenter werden.

Zur Verbreitung von Programmbouquets (§ 3 Abs. 6 neu):

Die Regelung knüpft an § 19 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag an und ermöglicht dem WDR, bei der Verbreitung von Programmbouquets mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern zusammen zu arbeiten. Hierin ist in der Anhörung vom RTL-Vertreter Kritik geübt worden. Als Argument wurde vorgetragen, dies laufe im Ergebnis darauf hinaus, dass aufgenommene andere (öffentlich-rechtliche) Programme am *must-carry-Status* des WDR-Bouquets teilnehmen und damit eine nicht gerechtfertigte Privilegierung im digitalen Kabel erfahren würden. Dieser Einwand kann nicht durchgreifen, denn er verkennt den programmlichen und technischen Grundansatz der durch die digitale Technik eröffneten Möglichkeit der Bouquetbildung. Gerade wenn der WDR gesetzlich die Möglichkeit zur Zusammenarbeit nur mit anderen öffentlich-rechtlichen Veranstaltern erhält, bleibt das digitale Bouquetangebot insgesamt damit auf dem von Verfassungs wegen privilegierten Level und Standard öffentlich-rechtlicher Programme, die in der Summe der landesrechtlichen Kabelregelungen ohnehin und zu Recht Privilegierung erfahren. Hierdurch würde insbesondere auch die bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung des WDR nach § 7 Abs. 1 WDR-Gesetz konkretisiert, wonach der WDR verpflichtet ist, durch Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstaltern im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Ziele des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu fördern. Es kommt hinzu, dass der Umfang der Aufnahme anderer öffentlich-rechtlicher Angebote schon durch die dem WDR zur Verfügung stehenden Kapazitäten begrenzt ist und keinerlei Expansion zulässt. Schließlich müsste sich als medienpolitisch kontraproduktiv erweisen, wenn den öffentlich-rechtlichen Sendern bei der Gestaltung ihrer digitalen Bouquetangebote die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Partnern als Grundlage ökonomischer und effizienter Programmgestaltung verwehrt würde.

Zu Fragen der Programmaufsicht:

Erwartungsgemäß ist die vereinzelt zu vernehmende medienpolitische These, es bedürfe einer Vereinheitlichung der Aufsicht in Programmangelegenheiten, z.B. bei Jugendschutz- oder Werbeangelegenheiten, auch in der Anhörung in die Diskussion geworfen worden, ohne dass der Gesetzentwurf hierzu Anlass gegeben hätte. Insbesondere die Vertreter der privaten Sender und der LfM haben die Gelegenheit für einen erneuten Vorstoß genutzt, sind dabei aber weiterhin jeden Beleg für die Richtigkeit ihrer These schuldig geblieben. Aus Sicht des WDR und der ARD - hierzu sei auf das Statement von Prof. Voß vom SWR hingewiesen - gibt es keine Veranlassung, die Funktionsfähigkeit des binnenpluralen Kontrollsystems bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit ihren Rundfunkräten in Frage zu stellen. Dies gilt auch und insbesondere für die Fragen des Jugendschutzes und zur Trennung von Werbung und Programm. Der WDR war und ist jederzeit bereit, sich auf diesen Feldern sachlicher Kritik zu stellen. Durchsichtige Appelle an die Medienpolitik und wiederholende Polemik sind allerdings nicht geeignet, bewährte Aufsichtssysteme aufzugeben. Wo dies programmlich geboten war, hat sich der Rundfunkrat des WDR verantwortungsbewusst und mit großem Engagement seiner Programmkontrolle angenommen. Über die intensive und kritische Diskussion von Einzelfällen hinaus findet eine ständige Diskussion zu Fragen der Programmgestaltung unter den Gesichtspunkten des Jugendschutzes und der Trennung von Werbung und Programm statt. Gerade der Rundfunkrat des WDR hat mit Leitlinien und Grundsatzpapieren nachdrücklich die besondere Verantwortung öffentlich-rechtlicher Programmgestaltung eingefordert. Dem binnenpluralen Kontrollzusammenhang im Vergleich zur externen Kontrolle der Landesmedienanstalten gegenüber den privaten Sendern Effizienz abzusprechen, ist realitätsfremd.

Im Gegenteil: Es bedeutete einen markanten Systembruch, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit seinen prinzipiell höheren Programmanforderungen den Aufsichtsmechanismen privater Rundfunkveranstalter zu unterwerfen. Landesmedienanstalten müssen bei der Anwendung und Auslegung von Jugendschutz- oder Werberegeln pflichtgemäß die besonderen kommerziellen Interessen der beaufsichtigten Privatunternehmen im Blick halten, die sich vor allem durch massenattraktive Programme und daraus resultierende Werbung finanzieren. In der Konsequenz würden die

hohen Standards, die öffentlich-rechtlichen Programmen zugrunde liegen, unter einer solchen veränderten Aufsicht nicht erhalten bleiben. Hinzu kommt, dass Fragen des Jugendschutzes oder der Trennung von Werbung und Programm häufig nur im engen Zusammenhang mit anderen Aspekten der Programmgestaltung beurteilt werden können, so dass die Zerschlagung der binnenpluralen Kontrolle durch den Rundfunkrat auch mit Blick auf solche Zusammenhänge evident sachwidrig wäre.

Abschließend gebe ich die Bitte der Aufsichtsgremien aus der Nachbetrachtung der öffentlichen Anhörung weiter, bei den nächsten Schritten der Gesetzeskonzeption noch einmal die vom WDR gemeinsam mit den Aufsichtsgremien eingebrachten Anregungen, soweit sie noch nicht in die Umsetzung eingeflossen sind, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Pleitgen